

FAQ zur BU

Die wichtigsten Fragen zu unserer Berufsunfähigkeitsversicherung haben wir gerne zusammengetragen und in dieser FAQ-Liste für Sie beantwortet.

Inhaltsverzeichnis

„FairScore“	3
1. Wie heißen die Berufsgruppen ab 2020?	3
2. Welche Faktoren spielen bei der Preisfindung eine Rolle?.....	3
3. Was bedeutet Qualifikation und welche Auswahlmöglichkeiten gibt es?.....	3
4. Wie wird die Bürotätigkeit definiert?	4
5. Wie wird die operative Tätigkeit für Ärzte definiert?	4
6. Wie wird die Personalverantwortung definiert?	4
7. Wie wird der Raucherstatus definiert?.....	5
8. Wie werden Verträge vor 2020 hinsichtlich der Berufsgruppe behandelt, die die Ausbau-/ Nachversicherungsgarantie in einem neuen Vertrag nutzen?.....	5
9. Kann man bestehende Verträge mit „alten“ Berufsgruppen über das Scoring prüfen lassen?	5
10. Können Sonderfälle über „FairScore“ eingestuft werden (wie z.B. Work & Travel, Soldaten, etc.)?.....	5
11. Ändert sich neben den Berufsgruppen auch etwas am Schlussalter bei „FairScore“?.....	5
12. Was passiert bei einem unbekanntem Beruf?	6
13. Welcher Beruf wird bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen zugrunde gelegt?.....	6
14. Was ist bei Assistenzärzten und Ärzten in Weiterbildung zu beachten?	7
15. Was gibt es bei der Berechnung einer Wiederherstellung nach Beitragsfreistellung zu beachten?.....	7
Dynamik	7
16. Wie wird die Angemessenheit bei Dynamiken ermittelt?	7
17. Was passiert, wenn die Nachweise (nicht) ausreichend sind?.....	8

18. Wie werden berufliche Sonderfälle wie Schüler, Studenten, Auszubildende, etc. behandelt?	8
19. Was ist mit versicherten Personen, die sich in Elternzeit befinden?.....	8
Verlängerungsoption Regelaltersgrenze	8
20. Ab wann kann die Versicherungsdauer verlängert werden?.....	8
21. Welche Rechnungsgrundlagen werden bei der Verlängerungsoption zugrunde gelegt?.....	9
22. Können Berufe, die eine Schlussalterbegrenzung haben, ebenso verlängern?	9
Infektionsklausel für alle	9
23. Welche Berufe profitieren von der Infektionsklausel?	9
Die Erhöhungsmöglichkeiten.....	9
25. Wie lautet die Regelung zur Ausbau- und Nachversicherungsgarantie?	9
26. Wie funktioniert der „Beginner-Bonus“?	10
27. Können auch Selbständige vom „Beginner-Bonus für Berufsanfänger“ profitieren?	11
28. Kann der „Beginner-Bonus für Berufsanfänger“ auch bei Promotion genutzt werden?.....	11
29. Kann der Beginner-Bonus zusätzlich zur Ausbau- und Nachversicherungsgarantie genutzt werden?	11
BU & OLGA.....	12
30. Wie kann das Konzept „BU & OLGA“ abgeschlossen werden?	12
31. Wer kann alles das Konzept „BU & OLGA“ abschließen?.....	12
32. Sind zwei separate Risikoprüfungen bei „BU & OLGA“ erforderlich?	12
33. Warum erfolgt die planmäßige Umstellung der Beiträge in dem Tarif OLGAflex.Ri?.....	12
34. Wann erfolgt die planmäßige Umstellung der Beiträge in dem Tarif OLGAflex.Ri?.....	13
35. Gibt es eine Dynamisierung des Beitrags für OLGAflex.Ri und kann dieser unbegrenzt widersprochen werden?	13
36. Kann OLGAflex.Ri angeboten werden, wenn bereits eine Pflegezusatzversicherung besteht?	13
37. Welche Leistungen werden im Tarif OLGAflex.Ri gezahlt?	13
38. Ist eine Hallesche-Anbindung zwingend notwendig?.....	14
39. Wie ermittelt sich die Courtage bei reduziertem Startbeitrag?.....	14

„FairScore“

Die Berufswelt befindet sich stetig im Wandel. Digitalisierung und Automatisierung bringen neue Berufsbilder mit sich. Zudem gibt es mittlerweile viele Berufe mit unterschiedlichsten Ausprägungen. Wir passen uns an die Vielfältigkeit der Arbeitswelt an und berücksichtigen mehr Faktoren bei unserer Preisfindung. Für eine risikogerechte und kundenindividuelle Berufseinstufung! Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um unser Einstufungssystem „FairScore“ finden Sie hier:

1. Wie heißen die Berufsgruppen ab 2020?

Seit 2020 gibt es 10 Berufsgruppen:

- A1+ (z.B. Elektroingenieur, Wirtschaftsinformatiker, Mathematiker)
- A1 (z.B. Rechtsanwalt, Kinderarzt, Betriebswirt)
- A+ (z.B. Architekt, Informatiker, Bauingenieur)
- A (z.B. Bankkaufmann, Chirurg, Zahnarzt)
- B1 (z.B. Grafikdesigner, Hotelkaufmann, Mediengestalter)
- B+ (z.B. Arzthelfer, Elektriker, Erzieher)
- B (z.B. Lehrer, Techniker, Kfz-Mechaniker)
- C+ (z.B. Lagerist, Elektroinstallateur, Krankenschwester)
- C (z.B. Maschinenführer, Bäcker, Schreiner, Maler)
- D (z.B. Dachdecker, Maurer, Straßenbauer)

Bei den Beispielberufen handelt es sich um die Berufsgruppen, die ohne die Durchführung von „FairScore“ erreicht werden!

2. Welche Faktoren spielen bei der Preisfindung eine Rolle?

Um einen individuellen und risikogerechten Preis zu gewährleisten, spielen bei der Preisfindung von Arbeitnehmern, Beamten und Selbständigen folgende Faktoren eine Rolle:

- Beruf
- Berufsstellung
- Qualifikation
- Bürotätigkeit
- Personalverantwortung
- Raucher-Status

Für weitere Personengruppen (z.B. Schüler, Studenten, Soldaten, Bundesfreiwilligendienst etc.) gelten teilweise abweichende Regelungen.

3. Was bedeutet Qualifikation und welche Auswahlmöglichkeiten gibt es?

Bei einer Qualifikation muss es sich immer um ein(e) abgeschlossene(s) Ausbildung/ Studium oder Weiterbildung handeln. Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- | | | |
|-----------------|-----------------|--------------------------|
| • Ausbildung | • Weiterbildung | • Akademischer Abschluss |
| • Kaufmännisch | • Betriebswirt | • Bachelor |
| • Handwerklich | • Fachwirt | • Master / Diplom |
| • Industriell | • Meister | • Staatsexamen |
| • Technisch | • Techniker – | • Magister |
| • Fachschulisch | Weiterbildung | • Promotion |

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit „Sonstige“ oder „Keine“ auszuwählen. Die schulische Bildung (wie Gymnasium, Real-/ Hauptschule etc.) fällt nicht hierunter!

4. Wie wird die Bürotätigkeit definiert?

Bei einer Bürotätigkeit handelt es sich um die üblicherweise anfallenden Tätigkeiten im Innendienst – auch im Büro eines anderen Unternehmens (für Kunden mit Reiseanteil). Hierzu gehören Tätigkeiten, die größtenteils durch Handhabung von Informationen (Erzeugung, Bearbeitung, Übermittlung, etc.) und Kommunikationsvorgängen gekennzeichnet sind.

Zur Bürotätigkeit zählen folgende Tätigkeiten:

- Planung & Entwicklung (kreativ)
- Projekte & Leitung
- Verwaltung & Kommunikation
- Nicht medizinische Tätigkeiten in einer Praxis
- Arbeiten, die von unterwegs erledigt werden (Bahn, Flugzeug)
- Behandlung von Patienten bei Psychologen oder Logopäden
- Gerichtsverhandlungen/-anhörungen

Folgende Tätigkeiten fallen nicht unter die Bürotätigkeit:

- Körperliche Tätigkeit
- Reisetätigkeit (auch als Fahrer oder Beifahrer im PKW)
- Künstlerische Tätigkeit
- Verkauf / Beratung außerhalb von Büroräumen
- Medizinische / pflegerische Tätigkeit
- Therapeutische Tätigkeit außerhalb von Büroräumen
- Labortätigkeit
- Erzieherische Tätigkeiten

Besonderheit bei Auszubildenden: Der schulische Teil der Ausbildung wird nicht berücksichtigt. Hierbei wird lediglich die Zeit im Betrieb betrachtet.

5. Wie wird die operative Tätigkeit für Ärzte definiert?

Operative Eingriffe (auch Lasern) setzen die Öffnung von Haut, Schleimhaut oder Netzhaut voraus. Zur operativen Tätigkeit zählen nur geplante Eingriffe. Hierbei kommt es nicht auf die Häufigkeit der Operationen an. Punktionen mit Nadeln oder Kanülen fallen nicht unter die Definition eines operativen Eingriffs. Ab sofort kann zwischen drei Stufen der operativen Tätigkeit in E@SY WEB LEBEN gewählt werden:

- Keine
- 1 % - 10 %
- Mehr als 10 %

6. Wie wird die Personalverantwortung definiert?

Zu Personalverantwortung zählen Mitarbeiter, die der versicherten Person fachlich und disziplinarisch direkt unterstellt sind. Indirekt unterstellte Mitarbeiter bei leitenden Angestellten, Vorständen, Geschäftsführern, etc. zählen ebenfalls dazu. Sozialversicherungspflichtige Teilzeitkräfte werden als volle Mitarbeiter gezählt. Handelt es sich bei diesen Personen um Saisonkräfte, nicht sozialversicherungspflichtige Teilzeitkräfte, Minijobber oder Projektmitarbeiter, fallen sie nicht unter die Personalführung.

7. Wie wird der Raucherstatus definiert?

Sofern sich der Raucherstatus ändert, muss uns dies nicht angezeigt werden. Ein Raucher bleibt ein Raucher und ein Nichtraucher ein Nichtraucher. Ausnahme: Bei der Nachversicherung entscheidet der Kunde, ob er „FairScore“ durchlaufen möchte oder nicht. Eine erneute Risikoprüfung entfällt.

Als Nichtraucher gelten diejenigen, die in den letzten 12 Monaten nicht aktiv Zigaretten, Zigarren, Zigarillos oder Pfeife geraucht haben. Gemeint ist sowohl das Konsumieren von Tabak unter Feuer als auch von Nikotin mittels Verwendung elektrischer Verdampfer wie E-Zigaretten, E-Zigarren oder E-Pfeifen.

8. Wie werden Verträge vor 2020 hinsichtlich der Berufsgruppe behandelt, die die Ausbau-/ Nachversicherungsgarantie in einem neuen Vertrag nutzen?

Sobald in unserer Software E@SY WEB LEBEN die bestehende Versicherungsnummer eingetragen wird, wandeln wir die bestehende Berufsgruppe automatisch in die neue Berufsgruppe ohne Raucherstatus um. Die neue Berufsgruppe wird für die anstehende Berechnung zugrunde gelegt. Bestehende Zuschläge müssen bei der Berechnung zusätzlich/händisch eingegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die aktuelle Tätigkeit zu prüfen.

9. Kann man bestehende Verträge mit „alten“ Berufsgruppen über das Scoring prüfen lassen?

Unsere Kunden haben weiterhin die Möglichkeit, nach einem Berufswechsel ihre bisherige Berufsgruppe überprüfen zu lassen.

Hier wird zwischen einem Vertragsabschluss vor 2020 und einem Vertragsabschluss ab 2020 unterschieden:

- Für Verträge vor 2020 gelten die Berufsgruppen der jeweiligen Tarifgeneration.
- Für Verträge ab 2020 erfolgt die Einstufung nach „FairScore“.
- Zukünftig reicht zur Überprüfung der Berufsgruppe die Veränderung eines Tätigkeitsmerkmals (z.B. Handwerker hat ab sofort Büro­tätigkeit). Hier wird außer der Abfrage des Raucherstatus das komplette „FairScore“ durchgeführt.

Bei Besserstellung des Berufs erfolgt die Reduzierung des Beitrags zur nächsten Beitragsfälligkeit. Falls der neue Beruf nicht zu einem niedrigeren Preis führt, bleibt der bisherige Beitrag unverändert bestehen. Wir können eine Einstufung in eine günstigere Berufsgruppe von einer erneuten Risikoprüfung abhängig machen.

10. Können Sonderfälle über „FairScore“ eingestuft werden (wie z.B. Work & Travel, Soldaten, etc.)?

Spezialfälle wie,

- Work & Travel
- (Zeit-)Soldaten
- Freiwilliges soziales Jahr
- Bundesfreiwilligendienst
- Sich in Elternzeit befindende Personen

können ab sofort ohne Probleme über unser „FairScore“ abgebildet werden.

11. Ändert sich neben den Berufsgruppen auch etwas am Schlussalter bei „FairScore“?

Ja! Das maximale Schlussalter orientiert sich an der endgültigen Einstufung. Heißt: Berufe, die bisher nur bis Schlussalter 65 versicherbar sind, können ggf. ab Berufsgruppe C+ bis Alter 67 abgesichert werden.

Berufe, die sich in der Berufsgruppe C und D wiederfinden, erhalten BU-Schutz bis maximal Alter 65.

12. Was passiert bei einem unbekanntem Beruf?

Falls sich die Tätigkeit des Kunden nicht in unserer Berufeliste (4.650 Berufe) findet, kann „FairScore“ trotzdem einen Beitrag unter Vorbehalt ausweisen. Hierzu muss der unbekanntem Beruf einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Kaufmännisch
- Gewerblich
- Gesundheit
- Akademisch
- Geschäftsführer
- Arzt

Im Anschluss werden die bekannten Tätigkeitsmerkmale abgefragt. Die endgültige Einstufung kann nur durch einen Direktionsmitarbeiter der Alte Leipziger erfolgen. Im Regelfall bleibt der zu zahlende Beitrag gleich oder wird günstiger. Ein höherer Preis ist dennoch möglich. So sieht der Vorbehalt in E@SY WEB Leben aus:

„Der eingegebene Beruf ist nicht in unserem Berufskatalog enthalten. Die Berechnung konnte nur unter Vorbehalt durchgeführt werden. Die endgültige Einstufung kann nur durch einen Mitarbeiter der Alte Leipziger erfolgen.“

Der Vorteil für Sie: Eine Berechnung aller Berufe ist jetzt - dank „FairScore“ - 24/7 möglich!

13. Welcher Beruf wird bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen zugrunde gelegt?

Als Faustformel gilt: Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen wird für die Berufseinstufung die prägende Tätigkeit zugrunde gelegt. Diese bemisst sich an der Arbeitszeit. Allerdings gibt es Ausnahmen, z.B. bei Tätigkeiten, die wir nicht versichern (Fitnesscentertrainer etc). Hier ist eine individuelle Einstufung nach Rücksprache mit einem Direktionsmitarbeiter der Alte Leipziger erforderlich.

Wir bieten zudem großzügige Sonderregelungen bei Studenten, die laut einer Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks neben dem Studium zu 63 % einer Nebentätigkeit nachgehen.

Regelung bei Studenten:

Ein Nebenjob muss nicht angegeben werden, wenn

- die Nebentätigkeit/-en (Minijob, Midijob oder einer Werkstudententätigkeit) während des Semesters bis einschließlich 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wird/werden bzw.
- die Nebentätigkeit/-en nur temporär (z.B. während der Semesterferien als Verkäufer oder Fabrikarbeiter) mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wird/werden.

Ein Nebenjob muss angegeben werden, wenn

- die Nebentätigkeit/-en **während des Semesters** mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wird/werden. Folgende Angaben werden hierzu benötigt:
 - **Was** übt der Versicherte für eine Tätigkeit aus?
 - **Wie lange** (Dauer des Vertrages und Anzahl der Stunden wöchentlich) arbeitet der Versicherte?
 - **Zu welchem Zweck** übt der Versicherte diese Tätigkeit aus? Z.B. Finanzierung eines Auslandssemesters
- Entspricht die Nebentätigkeit dem Studiengang, erfolgt die Einstufung als Student analog des Studienganges, so bei Medizinstudenten mit Nebenjob beim Rettungsdienst oder im Pflegebereich.

Nichtversicherbare Nebenjobs

- Wird im Nebenjob ein nichtversicherbarer Beruf ausgeübt, kann der Student nicht versichert werden.
 - z.B. Sportstudent, der im Nebenjob als Personaltrainer arbeitet.

Zur Klarstellung:

Grundsätzlich führt eine Immatrikulation nicht automatisch zu einer Einstufung als Student. Für Studenten mit Nebentätigkeit/-en muss das Ziel sein, den akademischen Abschluss zu erzielen und anschließend eine der akademischen Ausbildung entsprechenden Tätigkeit aufzunehmen.

14. Was ist bei Assistenzärzten und Ärzten in Weiterbildung zu beachten?

Assistenzärzte bzw. Ärzte in Weiterbildung können bereits während der Facharztweiterbildung gemäß ihrer Fachrichtung eingestuft werden.

15. Was gibt es bei der Berechnung einer Wiederherstellung nach Beitragsfreistellung zu beachten?

Ab sofort kann über E@SY WEB LEBEN mit Eingabe der Vertragsnummer eine Wiederherstellung nach Beitragsfreistellung berechnet werden (Neuvertrag). Als Basis wird die Berufsgruppe aus dem Ursprungsvertrag für die Ermittlung der neuen Berufsgruppe herangezogen. Sofern das Scoring „FairScore“ gewünscht ist, fällt für die Wiederherstellung eine vollständige Risikoprüfung an.

Dynamik

Die Obergrenze für dynamische Anpassungen ist wie folgt geregelt:

16. Wie wird die Angemessenheit bei Dynamiken ermittelt?

Für Verträge ab 2025:

Wir prüfen die Angemessenheit, wenn das 1,25-fache der ursprünglichen BU-Rente erreicht ist, frühestens ab 24.000 € BU-Rente p.a. (vertragsübergreifend)

z.B. Schüler, BU-Rente 9.000 € p.a. → Prüfung ab Erreichen der Grenze von 24.000 € p.a.!

z.B. Akademiker, BU-Rente 36.000 € p.a. → Prüfung ab Erreichen der Grenze von 45.000 € p.a.!

Sobald die Grenze erstmalig überschritten wird, wird die aktuelle Dynamik ganz normal angeboten. Gleichzeitig erhält der Kunde ein Schreiben mit der Bitte, uns folgendes nachzuweisen:

- Das aktuelle Bruttoeinkommen (Vorjahreseinkommen) und
- Die Höhe der gesamten Absicherung bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, darunter fallen:
 - Alle BU-Renten aus privater und betrieblicher Altersversorgung
 - Private Erwerbsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten

In Einzelfällen behalten wir uns eine individuelle Festlegung der Obergrenze vor.

Bitte beachten: Bei einer Erhöhung im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie durch Abschluss eines Neuvertrags gilt für diesen neuen Vertrag folgendes: Wir prüfen die Dynamik-Angemessenheit für diesen Vertrag, wenn das 1,25-fache der neu abgeschlossenen BU-Rente erreicht ist, frühestens ab 24.000 € BU-Rente p.a. (vertragsübergreifend).

Bei einer Erhöhung im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie in einem bestehenden Vertrag wird automatisch eine neue BU-Obergrenze für Dynamiken festgesetzt. Die Dynamik-

Angemessenheit wird dort geprüft, wenn das 1,25-fache der gesamten neuen BU-Rente erreicht ist, frühestens allerdings ab 24.000 € p.a. (vertragsübergreifend)!

Für Verträge bis 2024:

Wir prüfen die Angemessenheit, wenn das 1,5-fache der ursprünglichen BU-Rente erreicht ist, frühestens ab 30.000 € BU-Rente p.a.

17. Was passiert, wenn die Nachweise (nicht) ausreichend sind?

Sind die Nachweise ausreichend und die Angemessenheit für neue Dynamiken ist gegeben, wird die Grenze entsprechend angepasst. Die Erhöhung der Grenze wird der versicherten Person gegenüber in einem Nachtrag dokumentiert.

Reichen die Nachweise für die Angemessenheit nicht aus bzw. werden keine Nachweise erbracht, wird der Kunde darüber informiert, dass die Angemessenheits-Grenze in der alten Höhe bestehen bleibt. Somit erfolgen erst einmal keine weiteren Erhöhungen – so lange, bis ein ausreichender Nachweis über das Einkommen und die sonstigen Absicherungen erbracht wurde.

Wenn es sich um eine Rentenversicherung mit BUZ handelt, erfolgt die Dynamik nur noch für die Hauptversicherung und die BU-Beitragsbefreiung!

18. Wie werden berufliche Sonderfälle wie Schüler, Studenten, Auszubildende, etc. behandelt?

Diese beruflichen Sonderfälle dürfen Dynamiken annehmen, auch wenn bereits zu Vertragsbeginn die maximal mögliche BU-Rente abgesichert wird. Eine Prüfung erfolgt auch hier frühestens ab 30.000 € bzw. ab dem 1,5-fachen der ursprünglichen BU-Rente.

19. Was ist mit versicherten Personen, die sich in Elternzeit befinden?

Wenn die versicherte Person während der Vertragslaufzeit in Elternzeit geht und erreicht die BU-Rente, währenddessen die im Versicherungsschein genannte Obergrenze, pausiert die Dynamik so lange, bis ein entsprechender Nachweis über das aktuelle Bruttoeinkommen und die sonstigen Absicherungen eingegangen ist.

Verlängerungsoption Regelaltersgrenze

Wir bieten unseren Kunden die Möglichkeit, den Versicherungsschutz bei Erhöhung der Regelaltersgrenze zu verlängern und das ohne erneute Risikoprüfung! Wie das abläuft, lesen Sie hier:

20. Ab wann kann die Versicherungsdauer verlängert werden?

Sobald die gesetzliche Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung oder den berufsständischen Versorgungswerken erhöht wird, besteht die Option, den BU-Schutz zu verlängern und zwar ohne erneute Risikoprüfung! Unsere Voraussetzungen:

- Antragstellung muss innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen erfolgen
- Laufzeit beträgt zum Zeitpunkt der Verlängerung noch mind. 5 Jahre
- Schlussalter der bestehenden BU(Z) \geq 62 Jahre
- Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig und nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben

Die Dauer des Versicherungsschutzes kann längstens um die Zeitspanne verlängert werden, um die sich die Regelaltersgrenze für den Versicherten erhöht, maximal jedoch um 5 Jahre. Das neue Endalter kann innerhalb der möglichen Zeitspanne frei gewählt werden. Die Verlängerung muss nicht zwingend bis

zum Schlussalter der neuen Regelaltersgrenze erfolgen! Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Versicherungsdauer unverändert zu lassen und nur die Leistungsdauer um volle Jahre zu verlängern.

Wenn die versicherte Person während der Dauer des Vertrags berufsunfähig war, können wir die Verlängerung einschränken oder ausschließen.

21. Welche Rechnungsgrundlagen werden bei der Verlängerungsoption zugrunde gelegt?

Ab dem Zeitpunkt der Verlängerung berechnen wir den Beitrag bezogen auf das neue Endalter neu. Hierfür können wir auch die Rechnungsgrundlagen verwenden, die zum Zeitpunkt der Verlängerung gelten.

22. Können Berufe, die eine Schlussalterbegrenzung haben, ebenso verlängern?

Wenn sich durch das berufliche Risiko eine Endalterbegrenzung ergibt, kann die Verlängerungsoption nicht genutzt werden!

Infektionsklausel für alle

23. Welche Berufe profitieren von der Infektionsklausel?

Die Infektionsklausel gilt für alle Berufe! Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Infektionsgefahr geht von unserer versicherten Person aus
- Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz / andere Rechtsvorschrift
- für mind. 6 Monate
- bezogen auf mind. 50 % der Tätigkeit

Gilt auch für den Bestand!

Unsere Sonderregelung für Ärzte/medizinische pflegerische Berufe

Unsere Sonderregelung bezieht sich auf die prägende Tätigkeit „Behandlung am Patienten“. Das bedeutet: Wenn beispielsweise die Gesundheitsbehörde einem praktizierenden Arzt verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln und sich dieses Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstreckt, liegt bei der Alte Leipziger bereits Berufsunfähigkeit vor.

Die Erhöhungsmöglichkeiten

Ein TOP BU-Schutz muss maximal flexibel sein – damit man auf veränderte Lebensumstände oder Ereignisse jederzeit reagieren kann. Denn niemand weiß, was die Zukunft bringt. Junge Kunden unterstützen wir mit unserem „Beginner-Bonus“.

25. Wie lautet die Regelung zur Ausbau- und Nachversicherungsgarantie?

Für die aktuelle Tarifgeneration und den Bestand ab 01.2020 gilt*:

Im Rahmen der „normalen“ Ausbau- und Nachversicherungsgarantie kann der Vertrag insgesamt um bis zu 1.500 € monatliche BU-Rente erhöht werden!

Die Ausbaugarantie:

- Innerhalb der ersten 5 Vertragsjahre (für Schüler mindestens bis Alter 20)
- Bis Alter 40
- Erhöhung um maximal 500 € mtl. BU-Rente
- Obergrenze Ausbaugarantie: Bis 3.000 € Gesamt-BU-Rente pro Monat (ohne Anrechnung von Dynamiken)

Die Nachversicherungsgarantie:

- Ereignisgebunden
- Innerhalb von **12 Monaten** nach Ereignis / bis Alter 50
- Erhöhung um maximal 500 € mtl. BU-Rente pro Ereignis
- Erhöhung um bis zu 1.000 € mtl. BU-Rente möglich bei den Ereignissen: "Einkommen übersteigt BBG sowie nachhaltig höheres Einkommen (mind. 10 % im Vergleich zum Vorjahr) / Gewinn (mind. 30 % im Vergleich der letzten 3 Jahre mit den drei davorliegenden Jahren)"
- KEINE Obergrenze, d.h. 1.500 € für ALLE! (insgesamt über Ausbau-/Nachversicherungsgarantie)

Die BU-Rente kann **in den ersten 5 Jahren** generell im **bestehenden** Vertrag erhöht werden!

Dies gilt für unsere

- Ausbaugarantie
- Nachversicherungsgarantie
- Zusätzliche Nachversicherungsgarantie für Berufseinsteiger (Beginner-Bonus).

Natürlich ist weiterhin der Abschluss eines Neuvertrags möglich.

Grundsätzlich muss die Erhöhung im Rahmen der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen.

Für Verträge bis 12.2024 gilt bei Schülern und Hausfrauen/-männern: Die Erhöhung kann nur im bestehenden Vertrag erfolgen, wenn die Berufsgruppe der aktuellen Tätigkeit gleich oder besser ist (ansonsten Neuvertrag mit aktuellem Beruf).

Für **Neuverträge** ab 01.2025 entfällt bei Erhöhung des BU-Schutzes über Ausbau- / Nachversicherungsgarantie und Beginner-Bonus die Berufsgruppen-Prüfung für Schüler und Hausfrauen/ -männer!

Wie die Regelungen zu Ausbau- und Nachversicherungsgarantie für die vorherigen Tarifgenerationen ausgestaltet sind, können Sie [hier](#) nachlesen.

26. Wie funktioniert der „Beginner-Bonus“?

Für die aktuelle Tarifgeneration und den Bestand ab 01.2020 gilt*:

Beginner-Bonus: Zusammen mit Ausbau- / Nachversicherungsgarantie ist eine Erhöhung um insgesamt 2.500 € möglich!

Berufseinsteiger können ihre monatliche BU-Rente unter bestimmten Voraussetzungen in einem Schritt um **bis zu 1.500 €** erhöhen!

Berufseinsteiger bedeutet, dass

- Sie eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben und
- im Anschluss erstmals eine Berufstätigkeit aufnehmen und
- nicht älter als 35 Jahre sind.

- Erhöhung der BU-Rente ohne erneute Risikoprüfung!
- Erhöhung der ursprünglichen monatlichen BU-Rente um zusätzlich bis zu 1.500 €

Beginner-Bonus
on top!

*In wenigen Fällen sind im Rahmen der ursprünglichen Bedingungen umfangreichere Erhöhungen möglich. Falls diese in Anspruch genommen werden, gelten ausschließlich die ursprünglichen Bedingungen.

Profitieren Sie von unserem Beginner-Bonus für „Berufseinsteiger“ nach Abschluss der Ausbildung! Die Erhöhung kann innerhalb von zwölf Monaten beantragt werden, wenn Sie

- einen Arbeitsvertrag erhalten haben und
- eine berufliche Tätigkeit ausüben, die Ihrer Ausbildung entspricht und
- ein der Ausbildung entsprechendes Gehalt beziehen. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Grundsätzlich muss die Erhöhung im Rahmen des Beginner-Bonus in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen.

Für Verträge bis 12.2024 gilt bei Schülern und Hausfrauen/-männern: Die Erhöhung kann nur im bestehenden Vertrag erfolgen, wenn die Berufsgruppe der aktuellen Tätigkeit gleich oder besser ist (ansonsten Neuvertrag mit aktuellem Beruf).

Für **Neuverträge** ab 01.2025 entfällt bei Erhöhung des BU-Schutzes über Ausbau- / Nachversicherungs-garantie und Beginner-Bonus die Berufsgruppen-Prüfung für Schüler und Hausfrauen/ -männer!

Wie die Regelungen zum Beginner-Bonus für die vorherigen Tarifgenerationen ausgestaltet sind, können Sie [hier](#) nachlesen.

27. Können auch Selbständige vom „Beginner-Bonus für Berufsanfänger“ profitieren?

Startet ein Berufsanfänger nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung bzw. Studium in die Selbständigkeit, so kann dieser auch vom „Beginner Bonus für Berufsanfänger“ profitieren. Hierzu benötigen wir als Nachweis die entsprechende Gewerbeanmeldung. Zur Angemessenheit der beantragten Rentenhöhe erfolgt bei Antragstellung eine individuelle Prüfung.

28. Kann der „Beginner-Bonus für Berufsanfänger“ auch bei Promotion genutzt werden?

Sobald die versicherte Person nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium beginnt zu promovieren, kann ab Aufnahme der beruflichen Tätigkeit (z.B. wissenschaftlicher Mitarbeiter) der Beginner-Bonus für den Berufsanfänger genutzt werden. Eine reine Promotion ohne berufliche Tätigkeit reicht nicht aus.

29. Kann der Beginner-Bonus zusätzlich zur Ausbau- und Nachversicherungs-garantie genutzt werden?

Ja! Bei voller Ausschöpfung des Beginner-Bonus (1.500 € mtl. BU-Rente on top) sind zusätzlich Erhöhungen im Rahmen von Ausbau- und Nachversicherungs-garantie bis 1.000 € pro Monat möglich!

Beginner-Bonus: Zusammen mit Ausbau- / Nachversicherungs-garantie ist eine Erhöhung um insgesamt 2.500 € möglich!

BU & OLGA

Die zwei TOP-Gesellschaften Alte Leipziger und Hallesche sind in einem Produkt vereint. Die hervorragende BU-Versicherung der Alte Leipziger wird mit der einzigartigen OLGAflex.Ri der Hallesche kombiniert. Nutzen Sie unser Kombi-Produkt für einen einfachen Einstieg in das Thema Pflege:

30. Wie kann das Konzept „BU & OLGA“ abgeschlossen werden?

Per Klick kann der Pflege-Schutz OLGAflex.Ri in E@SY WEB LEBEN eingeschlossen werden. Das ist bei all unseren BU-Tarifen möglich (außer Schicht 2)! Der Abschluss erfolgt voll digital mit unserer [e-Signatur](#). Durch den Online-Abschluss wird nicht nur der BU-Antrag automatisch bei der Alte Leipziger gestellt, sondern auch der OLGA.flex-Antrag bei der Hallesche. Dank der digitalen Übertragung werden die Vorgaben zum Datenschutz beider Häuser sichergestellt.

31. Wer kann alles das Konzept „BU & OLGA“ abschließen?

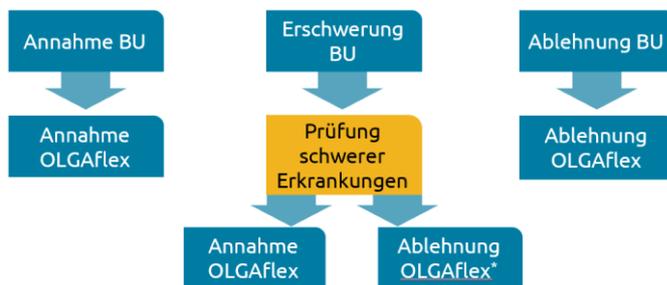
Das Konzept kann jeder abschließen, der 21 Jahre alt ist. Das Höchsteintrittsalter liegt bei 50 Jahren!

32. Sind zwei separate Risikoprüfungen bei „BU & OLGA“ erforderlich?

Nein! Das Konzept BU & OLGA kann einfach doppelt abgeschlossen werden:

- Nur 1 Risikoprüfung
- Nur 1 Antrag

Die Hallesche folgt dem Votum der Alte Leipziger zur BU-Absicherung:



* z.B. Asthma, Epilepsie, etc.

Bei einer Erschwerung des BU-Schutzes (Klausel / Zuschlag) wird bei der Hallesche geprüft, ob eine schwere Erkrankung vorliegt. Wenn es sich bei den vorliegenden Krankheiten beispielsweise um Asthma oder Epilepsie handelt, kann der Pflege-Schutz nicht angeboten werden und es kommt zu einer Ablehnung seitens der Hallesche für OLGAflex.

33. Warum erfolgt die planmäßige Umstellung der Beiträge in dem Tarif OLGAflex.Ri?

Im Tarif OLGAflex.Ri bilden wir keine Rückstellung für das Alter. Deshalb ist der Einstiegsbeitrag sehr günstig. In der parallelen Tarifstufe OLGAflex.AR bilden wir eine Rückstellung für das Alter. Diese sorgt dafür, dass sich der Beitrag nicht wegen Älterwerdens erhöht.

Wir stellen daher das Pflegemonatsgeld von Tarifstufe OLGAflex.Ri (ohne Rückstellung) nach und nach in die Tarifstufe OLGAflex.AR (mit Rückstellung) um. Dazu stellen wir erstmals nach 5 Jahren, danach alle 2 Jahre, in Stufen von 300 € Pflegemonatsgeld in die Tarifstufe OLGAflex.AR mit Rückstellung um, bis das Pflegegeld vollständig mit Rückstellungen für das Alter abgesichert ist. Diese Umstellung können die Kunden nach Wunsch ablehnen. Spätestens zu Beginn des Jahres, in dem sie 61 Jahre alt

werden, wird die Tarifstufe ohne Rückstellung dann entweder ganz umgestellt oder sie muss beendet werden.

34. Wann erfolgt die planmäßige Umstellung der Beiträge in dem Tarif OLGAflex.Ri?

Die planmäßige Umstellung des zu zahlenden Beitrags erfolgt ab dem 6. Vertragsjahr, danach alle 2 Jahre jeweils zum 1. Juli:

- Beitragsverlauf OLGAflex.Ri im Tarif BV10 für eine 21-jährige Person (Screenshot aus E@SY WEB)

Vertragsteil	Zahlbeitrag
OLGAflex	4,50 €
Folgebeitrag nach 5 Jahren	12,60 €
Folgebeitrag nach 7 Jahren	21,40 €
Folgebeitrag nach 9 Jahren	31,00 €
Folgebeitrag nach 11 Jahren	41,40 €
Folgebeitrag nach 13 Jahren	52,70 €

Spätestens ab dem 61. Lebensjahr erfolgt die Umstellung in den Tarif OLGAflex.AR mit Alterungsrückstellungen.

35. Gibt es eine Dynamisierung des Beitrags für OLGAflex.Ri und kann dieser unbegrenzt widersprochen werden?

Ja! Die planmäßige Dynamisierung erfolgt ab dem 3. Jahr nach Vertragsschluss, danach alle 2 Jahre jeweils zum 1. Juli in Höhe von 5 % des jeweils versicherten Pflagegelds (aufgerundet auf den nächsten vollen Euro). Durch diese tariflichen Fristen fallen Dynamisierung und Umstellung des zu zahlenden Beitrags jeweils in unterschiedlichen Jahren an und sind so eindeutig voneinander getrennt. Wenn der Dynamik dreimal hintereinander widersprochen wurde, fällt die Erhöhung im Rahmen des Anpassungsrecht weg. Hat der VN bereits zweimal unmittelbar hintereinander der Dynamik widersprochen, weist die Hallesche ihn im Rahmen der folgenden Dynamisierung auf die Konsequenzen eines dritten Widerspruchs hin. Nach einer erneuten Gesundheitsprüfung kann eine Dynamik wieder eingeschlossen werden.

36. Kann OLGAflex.Ri angeboten werden, wenn bereits eine Pflegezusatzversicherung besteht?

Der Tarif OLGAflex.Ri kann mit jedem Tarif der Voll- und Zusatzversicherung kombiniert werden. Eine Hinzuversicherung von OLGAflex.Ri ist zu jedem bestehenden Pflegezusatztarif (PHN, Tarif FÖRDERbar...) bei der Hallesche möglich. Das anderweitig bestehende Tagegeld (auch ggf. bei Mitbewerbern) wird **nicht** auf das Höchsttagegeld von 150 € (4.500 € pro Monat) angerechnet. Auch die Absicherung im Rahmen einer betrieblichen Krankenversicherung wird hier nicht berücksichtigt.

37. Welche Leistungen werden im Tarif OLGAflex.Ri gezahlt?

Für nur 4,50 € pro Monat (zusätzlich zum BU-Schutz) besteht die Möglichkeit, 1.500 € Pflegegeld zu sichern. Die volle Leistung gibt es ab Pflegegrad 2 (stationär) bzw. 4 (ambulant). In der ambulanten Pflege ist der Bedarf nicht so hoch wie in der stationären Pflege, so dass die prozentuale Leistung in der Regel angemessen ist. Bei niedrigeren Pflegegraden gibt es entsprechend geringere Leistung!

Leistung	OLGAflex	
	ambulant	stationär
Pflegegrad 1	10 %	10 %
Pflegegrad 2	30 %	100 %
Pflegegrad 3	70 %	100 %
Pflegegrad 4	100 %	100 %
Pflegegrad 5	100 %	100 %

Darüber hinaus bietet OLGAflex weitere Vorteile:

- Werterhaltungsgarantie: Lebenslange Dynamisierung ohne Altersbegrenzung und auch im Leistungsfall
- 2. Chance der Pflegeeinstufung: Als Alternative zur gesetzlichen Begutachtung
- Extrazahlung: Einmalig bis zu 9.000 € in Pflegegrad 4 oder 5
- Unfallhilfe: Einmalig bis zu 31.500 € in Pflegegrad 4 oder 5
- Beitragsbefreiung: Ab Pflegegrad 4
- Weltweite Geltung: Lediglich bei Abschluss muss die versicherte Person in der SPV oder PPV versichert sein und einen deutschen Wohnsitz haben.
- Flexible Beitragszahlung: Reduzierter Startbeitrag & flexible Beitragsreduktion bis zum 60. Lebensjahr möglich
- Lebenslange Garantie: Optionsrecht, um infolge gesetzlicher Änderungen in neue Tarife wechseln zu können.

OLGA hilft mit 24-Stunden-Organisationsgarantie - ein Anruf genügt und wir organisieren:

- Ihre Pflegekraft zur ambulanten Pflege
- Haushaltshilfe, Hausnotruf- und Fahrdienste und vieles mehr

38. Ist eine Hallesche-Anbindung zwingend notwendig?

Eine Anbindung zur Hallesche ist erforderlich! Auf Basis der eingetragenen Verbund-Vermittler-Nummer (in der Antragsergänzung) ziehen wir uns eine Hallesche-Nummer. Sollte keine Hallesche-Nummer vorhanden sein, erfolgt bei Übermittlung des Antrags der Hinweis eine entsprechende Nummer einzutragen (wenn vorhanden). Erfolgt keine Eintragung kann der Antrag trotzdem online übermittelt werden. Die Kollegen der Hallesche übernehmen das weitere Vorgehen zur Einrichtung einer Hallesche-Anbindung.

39. Wie ermittelt sich die Courtage bei reduziertem Startbeitrag?

Die Basis ist der polizierte Beitrag. Bei späteren Beitragserhöhungen aufgrund Umstellung, Dynamisierung oder Pflegegeld-Erhöhung wird jeweils der Mehrbeitrag verprovisioniert. Die Courtage erhält immer derjenige Vermittler, der den Kunden zum jeweiligen Zeitpunkt im Bestand hat.